



Bike Team Wilen

Vereinsstatuten

Version/Sprache	V 7.0 / d	
Status	genehmigt	
Erstellt am	19.02.2024	
Autor	Christoph Herberth	
Verantwortlicher	Christoph Herberth / Präsident	
Seiten	21	
Verteiler	An:	Vereinsmitglieder
	Cc	Gemeinde Wilen
Abkürzungen	HV = Hauptversammlung	

Copyright Bike Team Wilen

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Änderungshistorie	3
2	Name und Sitz	4
3	Zweck des Vereins	4
4	Werte im Bike Team	5
5	Mitgliedschaft	6
6	Aufnahmen.....	6
7	Pflichten und Rechte.....	7
8	Datenschutzbestimmungen	8
9	Austritte und Ausschluss.....	11
10	Organisation.....	11
11	Vorstand.....	12
12	Versammlungen	14
13	Rechnungsrevisoren	16
14	Statutenrevision	16
15	Haftung	16
16	Auflösung	17
18	Inkraftsetzung	18
19	Anhang 1 Mitgliederbeiträge	19
20	Anhang 2 Kodex Bike Team Wilen	20
21	Anhang 3 Fahrtspesenreglement.....	21

1 Änderungshistorie

Änderungen				
Version	Status	Datum	Autor	Einzelheiten
16	Entwurf	10.08.2007	C. Herberth	
0.2	Entwurf	30.08.2007	D. Barben	
0.3	Entwurf/Revision	31.08.2007	C. Herberth	
0.4	Entwurf/Korrekturen	07.09.2007	RA Hubatka	Rechtlich überprüft
1.0	Endgültige Version	06.11.2007	D. Barben	
2.0	Endgültige Version	22.02.2011	D. Barben	
3.0	Präsentation HV2014	10.02.2014	D. Barben	
4.0	Angenommen Version	10.02.2014	D. Barben	
5.0	Endgültige Version	10.02.2019	C. Herberth	Genehmigt HV 2019
6.0	Neue Version	13.02.2023	C. Herberth	Genehmigt HV 2023
6.1	Entwurf HV 2024	06.01.2024	C. Herberth	Werte Charta Datenschutz Redaktionelle Änderungen
7.0	Neue Version	19.02.2024	C. Herberth	Genehmigt HV 2024

2 Name und Sitz

- 2.1 Das „Bike Team Wilen“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 9535 Wilen bei Wil, Kanton Thurgau. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Wilen bei Wil. Die Vereinsadresse ist der Wohnsitz des Präsidenten.

3 Zweck des Vereins

- 3.1 Das Bike Team Wilen bezweckt die Förderung und Pflege des Radsportes, die Hebung einer gesunden, sportlichen Auffassung sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Es pflegt den Kontakt mit anderen Vereinen.
- 3.2 Es werden nach Möglichkeit folgende Abteilungen unterhalten:
 - 3.2.1 MTB Fahrer (Damen / Herren)
 - 3.2.2 Junioren (m/w)

4 Werte im Bike Team

Freundschaft und Respekt bilden weltweit die Grundlage für einen sicheren, fairen und erfolgreichen Sport. Das Bike Team Wilen lebt und fördert im Vereinsalltag die Werte nach der Ethik-Charta von Swiss Cycling und des BASPO.

4.1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

4.2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

4.3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4.4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

4.5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

4.6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

4.7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

4.8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

4.9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern und Ehrenmitglieder. (Zur Vereinfachung wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet).
- 5.2 Für Aktivmitglieder ist die Mitgliedschaft auch ohne Mitgliedschaft bei Swiss Cycling gültig.
- 5.3 Gäste ohne Mitgliedschaft dürfen höchstens zweimal (2) an Touren oder Trainings teilnehmen. Für weitere Teilnahmen ist eine Mitgliedschaft Voraussetzung.
- 5.4 Freunde und Gönner des Radsportes können als Passivmitglieder durch den Vorstand jederzeit aufgenommen werden und haben den statutarischen Jahresbeitrag zu leisten. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5.5 Mitglieder, die sich durch aussergewöhnliche sportliche Leistungen oder aussergewöhnliche Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden und sind nicht mehrbeitragspflichtig. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Aussenstehende verliehen werden. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

6 Aufnahmen

- 6.1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- 6.2 Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die vorliegenden Statuten. Jedes Mitglied erhält die Möglichkeit zur Einsicht und zum Herunterladen der Vereinsstatuten auf der Vereinswebseite.
- 6.3 Aktivmitglieder sollen bei deren Aufnahmen persönlich anwesend sein.
- 6.4 Mit dem Antrag zur Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag fällig.
- 6.5 Jugendliche unter 18 Jahren können als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Es bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter. Die Jugendmitgliedschaft endet ab dem Kalenderjahr, in dem die Volljährigkeit erreicht wird.

7 Pflichten und Rechte

- 7.1 Der Jahresbeitrag wird mit dem Antrag zur Mitgliedschaft fällig. Die Jahresbeiträge sind im Anhang 1 festgelegt.
- 7.2 Ein Ausscheiden während des Vereinsjahres berechtigt zu keiner pro rata Rückzahlung des geleisteten Beitrages. Eintritt während des Vereinsjahres berechtigt zu keiner pro rata Zahlung des Jahresbeitrags.
- 7.3 Anpassungen des Jahresbeitrags werden durch die Hauptversammlung festgelegt und jeweils im Anhang 1 zu den Statuten nachgeführt.
- 7.4 Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag nicht befreit.
- 7.5 Der Jahresbeitrag wird am 31. März des laufenden Mitgliedsjahres fällig.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins aktiv wahrzunehmen, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.
- 7.7 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Hauptversammlung soll von den Aktivmitgliedern, wenn immer möglich, besucht werden.
- 7.8 Mitglieder des Bike Team Wilen sind nicht verpflichtet, am Jahresprogramm oder anderen Aktivitäten des Bike Teams Wilen teilzunehmen.
- 7.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich auf der Vereins-Homepage zu informieren. Wichtige Informationen werden zusätzlich via E-Mail kommuniziert.
- 7.10 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Adresse mitzuteilen.
- 7.11 Wenn nicht anders vereinbart, ist einem Mitglied das bei Ausflügen und Touren sein Auto als Mitfahrgelegenheit zur Verfügung stellt, von allen Mitfahrenden ein Fahrtkostenbeitrag zu entrichten. Die Einzelheiten regelt das Fahrtspesenreglement im Anhang.

8 Datenschutzbestimmungen

8.1 Grundsätze

Das Bike Team Wilen nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und hält sich an die Regeln der Datenschutzgesetze. Personenbezogene Daten werden auf dieser Webseite nur im technisch notwendigen Umfang erhoben. In keinem Fall werden die erhobenen Daten verkauft. Die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte findet nur im Rahmen des Sponsoring oder mit Zustimmung der Mitglieder statt.

Die nachfolgenden Artikel geben einen Überblick darüber, wie dieser Schutz gewährleistet wird und welche Art von Daten zu welchem Zweck erhoben werden.

8.2 Datenerhebung und Aufbewahrung

Das Bike Team Wilen erhebt die Daten auf dem Server des Websiteanbieters ClubDesk.

Wenn per Kontaktformular Anmeldungen oder Anfragen getätigt werden, werden die Angaben aus dem Formular, inklusive der dort angegebenen Daten, gespeichert. Diese Daten werden nicht ohne Einwilligung weitergegeben.

Für die automatische Speicherung der Daten verweisen wir auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Websitebetreibers:

<https://www.bike-team-wilen.ch/datenschutz>

8.3 Zweck und Sorgfaltspflicht

Der Vorstand ist berechtigt die persönlichen Daten der Mitglieder zu speichern und zu verwalten:

- Namen,
- Adressen,
- Geburtsdaten,
- Kontaktdaten, (Telefonnummern, Emailadressen)
- AHV Nummern (bei Jugendlichen unter 18 Jahren)

Die Vorstandsmitglieder sind zum sorgfältigen und vertraulichen Umgang mit den Daten verpflichtet. Die Speicherung und Verwaltung der persönlichen Daten dienen ausschliesslich zum Zweck des Vereinsbetriebs. Dazu gehören:

- Mitgliederverwaltung,
- Organisation von Vereinsanlässen und Trainings,
- Informationen an Mitglieder,

- Rechnungsstellung und Finanzverwaltung,
- Sponsoringzwecken

8.4 Aufnahmen und Bilder

Das Bike Team Wilen darf Aufnahmen und Bilder, die bei Veranstaltungen und Touren des Bike Team Wilen entstanden sind, auf ihrer Webseite und den damit verbundenen Diensten im Internet veröffentlichen. Es gelten im Weiteren die Datenschutzbestimmungen der Internetdienste.

8.5 Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe an Dritte von persönlichen Daten und Bildern ist grundsätzlich untersagt. Sponsoren und Gönnern des Bike Teams Wilen dürfen, folgende Daten von Mitgliedern weitergegeben werden:

- Namen,
- Adressen
- Kontaktdaten

Des Weiteren behält sich das Bike Team Wilen das Recht, personenbezogene Daten und Bilder über Dienste von Dritten (z.B WhatsApp) an Vereinsmitglieder zu verschicken.

8.6 Stillschweigende Zustimmung und Widerrufsrecht

Die Mitglieder geben für das Speichern und Verwalten ihrer persönlichen Daten, sowie für die Veröffentlichung der Aufnahmen und Bilder auf der Webseite und den damit verbundenen Diensten ihre stillschweigende Zustimmung. Für minderjährige Mitglieder geben diese Zustimmung die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

Jedes Mitglied (oder deren gesetzlicher Vertreter) hat das Recht zu jeder Zeit, im Einzelfall oder generell, die stillschweigende Zustimmung zu widerrufen.

8.7 Datensicherheit und Cookies

Das Bike Team Wilen weist darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Aus diesem Grund kann kein lückenloser Schutz vor dem Zugriff von Dritten gewährleistet werden. Daten, welche direkt über die Website übermittelt werden, können durch SSL- oder TLS-Verschlüsselung nicht von Dritten gelesen werden, unter Einbezug der Aktivierung der Verschlüsselung. Durch das Schloss-Symbol in ihrer Browserzeile und dem Wechseln des Browsers von «http://» auf «https://» wird die Aktivierung der Verschlüsselung gegen aussen kommuniziert.

Cookies:

Die Internetseiten verwenden teilweise so genannte Cookies. Cookies richten auf Ihrem Rechner keinen Schaden an und enthalten keine Viren. Cookies dienen dazu, unser Angebot nutzerfreundlicher, effektiver und sicherer zu machen. Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Rechner abgelegt werden und die Ihr Browser speichert.

8.8 Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für den Datenschutz des Bike Teams Wilen ist der/die Vereinspräsident/in und steht für weitere Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

9 Austritte und Ausschluss

- 9.1 Der Austritt kann auf schriftliches Gesuch hin und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Antrag zum Austritt muss bis zum 31. Dezember schriftlich an den Vorstand gemeldet werden.
- 9.2 Ein Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages (nach zweimaliger Erinnerung) kommt einem Ausschluss aus dem Bike Team Wilen gleich. Die betreffende Person hat keinen Anspruch mehr auf die Teilnahme am Training, an Touren oder Veranstaltungen des Bike Teams Wilen.
- 9.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen (siehe auch 8.2), widerrechtlichem Handeln oder vorsätzlichem Verstoss gegen die Vereinsstatuten erfolgen.
- 9.4 Austritte oder Ausschlüsse werden von der Hauptversammlung der Mitglieder beschlossen.
- 9.5 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen sowie jede Vergünstigung als Vereinsmitglied.

10 Organisation

- 10.1 Die Geschäfte des Vereins besorgen:
 - 10.1.1 der Vorstand,
 - 10.1.2 die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung,
 - 10.1.3 die Rechnungsrevisoren.
- 10.2 Die Einladungen erfolgen durch persönliche, schriftliche Mitteilung oder auf der Webseite des Bike Team Wilen.
- 10.3 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

11.1.1 Präsident,

11.1.2 Kassier,

11.1.3 Aktuar,

11.1.4 Touren & Ausflugs-Organisator

11.1.5 Technischer Leiter,

11.1.6 Juniorenleiter,

11.2 Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten selbst aus den eigenen Reihen.

11.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

11.4 Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.6 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

11.7 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Aktuar genehmigt werden muss, bevor es auf die Webseite im Bereich „Vorstand“ gespeichert wird.

11.8 Der Vorstand kann über Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Jahr verfügen.

11.9 Er hat das Recht, fehlbaren Mitgliedern einen Verweis zu erteilen, z. B. Streitigkeit, ehrloses Benehmen, Widersetzung gegen Anordnung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder oder irgendeines befugten Funktionärs.

11.10 Über das Reglement einer Vereinsmeisterschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag der Mitglieder.

11.11 Der Präsident oder Vizepräsident einerseits und der Aktuar und Kassier andererseits führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Jedes Vorstandsmitglied besitzt für seinen Aufgabenbereich Einzelunterschrift, der Kassier jedoch beschränkt auf CHF 3'000.00 pro Auftrag und CHF 10'000.00 im Jahr.

11.12 Austritte aus dem Vorstand sind bis zum 30. November schriftlich an den Präsidenten zu richten.

- 11.13 Der Vorstand teilt sich die verschiedenen Aufgaben selbständig auf, angepasst an die jeweiligen Bedürfnisse des Vereins. Bei einer Vakanz werden die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds unter den anderen Vorstandsmitgliedern verteilt. Generell ist die Aufgabenverteilung wie folgt:**Der Präsident** vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vereinsgeschäfte und Verhandlungen. Er überwacht die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse und hat über die (ordentliche oder ausserordentliche) Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- 11.14 **Der Vize-Präsident** vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten und hat ihn in allen Arbeiten zu unterstützen.
- 11.15 **Der Aktuar** besorgt die Korrespondenzen und Einladungen. Er führt über die Sitzungen und Versammlungen Appellisten und genaues Protokoll. Letzteres ist von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Er führt und aktualisiert die Mitgliederliste. Er unterstützt den Präsidenten bei der Organisation und Logistik bei Events.
- 11.16 **Der Kassier** besorgt das Kassawesen und haftet als solcher für getreue Verwaltung der Kasse. Alle Ausgaben müssen belegt sein. Spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung hat er die Buchhaltung und die Jahresrechnung abgeschlossen den Revisoren vorzulegen sowie der Hauptversammlung ausführlich Kassabericht zu erstatten. Er hat ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen und besorgt die Korrespondenz über den Einzug der Beiträge etc. Der Vorstand kann jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen. Der Kassier ist zudem zuständig für die Sponsorensuche.
- 11.17 **Der Touren-Organisator** ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb (Touren, Ausflüge, Rennen, Jahresprogramm usw.). Er ist verpflichtet, der HV schriftlichen Rapport zu erstatten.
- 11.18 **Der Technische Leiter** ist verantwortlich für die Organisation von, Guide-Pools, Trainings, Kursen und Weiterbildungen für die Mitglieder. Folgende Themen werden in Theorie oder Praxis berücksichtigt:
- 11.18.1 Fahrtechnik
 - 11.18.2 Aus- und Weiterbildung von TourenführerInnen (Guides)
 - 11.18.3 Trainingslehre und Ernährung
 - 11.18.4 Technische Kurse rund um das Fahrrad
- 11.19 **Der Web Koordinator** stellt er sicher, dass alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder die nötigen Zugriffs-Prioritäten haben und dass die Informationen auf der Webseite aktuell sind. Er unterstützt die Mitglieder für Berichterstattungen auf der Webseite.

11.20 Der Juniorenleiter ist verantwortlich für das Jahresprogramm (Training, Touren, Ausflüge, usw.) für Junioren (U18). Er führt und organisiert Juniorengruppen und garantiert eine Leitung durch geeignete Tourenführer. Er unterstützt andere Vorstandsmitglieder bei der Organisation von Events.

12 Versammlungen

- 12.1 Alljährlich findet im 1. Quartal des Kalenderjahres die ordentliche Hauptversammlung (HV) statt. Diese nimmt die einzelnen Jahresberichte entgegen und entscheidet über die Abnahme der Jahresrechnung. Die Einladung für die HV muss mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung enthält mindestens Ort, Zeitpunkt, Anträge und Traktanden.
- 12.2 Die HV wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Rechnungsrevisoren. Mit Ausnahme der Präsidentenwahl konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
- 12.3 Bei Wahlen entscheiden im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.
- 12.4 Absolutes Mehr bedeutet: Die Mehrheit aller im Verein Stimmberechtigten entscheidet (z.B. bei 50 Mitglieder ist das absolute Mehr $50 : 2$ (aufgerundet oder + 1) = 26).
- 12.5 Relatives Mehr bedeutet: Die Mehrheit aller an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten entscheidet (Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt).
- 12.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Mit einfachem Handmehr kann die HV auch geheime Abstimmungen beschliessen.
- 12.7 Der Vorstand ist stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 12.8 Wünsche und Anträge zuhanden der HV sind durch die Mitglieder schriftlich bis spätestens 14 Tage voraus dem Vorstand einzureichen. Für Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an die Hauptversammlung, nach Schluss der Annahmefrist, ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12.9 Die ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden.

12.10 Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit für diese nicht andere Organe zuständig sind. Es stehen ihre folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

- 12.10.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten sowie deren Entlastung von den Geschäften des abgelaufenen Geschäftsjahres
- 12.10.2 Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- 12.10.3 Wahl der Stimmenzähler
- 12.10.4 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
- 12.10.5 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- 12.10.6 Abnahme des Budgets
- 12.10.7 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 12.10.8 Bekanntgabe des Jahresprogramms
- 12.10.9 Beschlussfassung über grössere Vereinsnänsse (mehr als CHF 3'000.00 Kosten pro Anlass)
- 12.10.10 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 12.10.11 Erlass und Änderung der Statuten, Reglemente und Vereinsordnung
- 12.10.12 Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung

12.11 Die Traktanden der ordentlichen HV sind:

- 12.11.1 Appell + Stimmenzähler
- 12.11.2 Anträge
- 12.11.3 Protokoll + Mutationen
- 12.11.4 Jahresbericht des Präsidenten
- 12.11.5 Kassa, Revisorenbericht und Budget
- 12.11.6 Jahresbericht und Programm des Touren-Organisators
- 12.11.7 Jahresbericht und Programm des Juniorenleiters
- 12.11.8 Jahresbericht und Programm des sportlichen Leiters
- 12.11.9 Wahlen
- 12.11.10 Revisionen
- 12.11.11 Jahresbeiträge
- 12.11.12 Ehrungen
- 12.11.13 Verschiedenes

13 Rechnungsrevisoren

- 13.1 Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, prüfen sowohl die Jahresrechnung als auch das Vereinsinventar. Sie erstatten der HV Bericht. Die Revisoren dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen.
- 13.2 Die Hauptversammlung ist ohne schriftliches Vorliegen des Revisionsberichtes nicht beschlussfähig.
- 13.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

14 Statutenrevision

- 14.1 Eine Revision der Statuten kann nur an der HV vorgenommen werden. Sie muss eine **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

15 Haftung

- 15.1 Für Vereinsverpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 15.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen
- 15.3 Haftung bei Unfällen, Sach- und Körperschäden:
 - 15.3.1 Jede/r Teilnehmer/in haftet an vom Bike Team Wilen organisierten Veranstaltungen bei Unfällen, Sach- und Körperschäden selbst. Der Vorstand oder andere verantwortliche Mitglieder übernehmen keinerlei Haftung bei Biketreffs, Touren, Ausflügen oder anderen vom Bike Team Wilen organisierten Veranstaltungen.
 - 15.3.2 Jedes Mitglied und jede/r Teilnehmer/in ist an vom Bike Team Wilen organisierten Veranstaltungen für die persönliche Haftpflicht- und Unfallversicherung selbst verantwortlich.
 - 15.3.3 Für Minderjährige haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.
- 15.4 Jede/r Teilnehmer/in ist für den technisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand des Fahrrades und der Ausrüstung (Helm, etc.) selbst verantwortlich.
- 15.5 Bei Trainings, Biketreffs und Biketouren besteht Helmpflicht.
- 15.6 Vorstandsmitglieder oder vom Bike Team Wilen verantwortliche Personen, (wie z.B. Tourenführer, Guides oder Leiter), sind berechtigt aufgrund technischer Mängel am Fahrrad oder an der Ausrüstung oder bei grobfahrlässigem Verhalten von Teilnehmern, diese von der Tour oder Veranstaltung auszuschliessen.

16 Auflösung

- 16.1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn sein Bestand unter zehn Aktivmitglieder gesunken ist oder drei Viertel aller Aktivmitglieder dies bestimmen.
- 16.2 Die Verwendung des vorhandenen Vereins-Vermögen wird durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 16.3 Das Aktenmaterial ist so aufzubewahren, dass eine Einsichtnahme in die Akten durch Berechtigte jederzeit möglich ist. Der Vorstand hat auch für den entsprechenden Datenschutz zu sorgen.

18 Inkraftsetzung

- 18.1 Die vorliegenden Statuten wurden erstmalig errichtet. Sie sind durch die Hauptversammlung vom 06.11.2007 genehmigt worden.
- 18.2 Die vorliegenden Statuten wurden revidiert. Sie sind durch die Hauptversammlung vom 13.02.2023 genehmigt worden, und treten sofort in Kraft.
- 18.3 Die Anhänge 1-3 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten. Im Übrigen gelten die Regeln von Art. 60 bis 79 ZGB.

Wilten, den 19.02.2024

Für den Verein **Bike Team Wilten**

Der Präsident

Die Aktuarin

19 Anhang 1 Mitgliederbeiträge

19.1 Stand der Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten. An der Hauptversammlung vom 21.02.2011 wurden die Mitgliederbeiträge wie folgt festgesetzt:

19.2 Beiträge pro Jahr in CHF:

19.2.1 Aktivmitglieder (ab 18 Jahre) 50.-

19.2.2 Aktivmitglieder (bis 18 Jahre) 30.-

19.2.3 Passivmitglieder 25.-

19.2.4 Ehrenmitglieder Beitragsfrei

19.3 Die Mitgliederbeiträge gelten ab 01. Januar 2011 bis auf weiteres.

19.4 Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, bezahlen den Beitrag ab 18 Jahren für das gesamte Mitgliedsjahr.

20 Anhang 2 Kodex Bike Team Wilen

20.1 Kodex Bike Team Wilen

Das Einhalten dieses Kodex ist Ehrensache!

Es liegt auch in Deiner Hand zu zeigen, dass wir unsere Sportverantwortung bewusst ausführen und keine Konflikte provozieren.

20.2 Verhaltensregeln für Mountainbiker:

Die Regeln sind abgeleitet von den internationalen Mountainbike-Regeln der IMBA

20.2.1 **Fahre nur auf bestehenden Wegen**

Fahre nicht querfeldein und bleib auf bestehenden Wegen und Trails, um die Natur nicht zu schädigen. Respektiere lokale Wegsperrungen, sie haben meist einen sinnvollen Grund.

20.2.2 **Sei rücksichtsvoll und gewähre Vortritt**

Kündige deine Vorbeifahrt frühzeitig an, um andere Wegbenutzer nicht zu erschrecken. Reduziere deine Geschwindigkeit beim Überholen und Kreuzen, halte nötigenfalls an. Mit einem flotten Gruss erfreust du die freundlichen und verblüffst die kritischen Weggenossen!

20.2.3 **Nimm Rücksicht auf Tiere**

Wildtiere in Wald und Flur bedürfen besonderer Rücksichtnahme. Siehst du ein Tier, halte an und warte, bis es sich in Sicherheit bringen konnte. Schliesse Weidezäune, nachdem du sie passiert hast.

20.2.4 **Hinterlasse keine Spuren**

Bremse möglichst nicht mit blockierenden Rädern, da dies das Auftreten von Erosion begünstigt. Meide Trails nach Regenfällen. Nimm deine Abfälle mit und entsorge diese umweltgerecht.

20.2.5 **Rechne mit Unvorhergesehenem**

Fahre immer konzentriert und kontrolliert. Passe deine Geschwindigkeit der jeweiligen Situation an. Du musst in Sichtweite anhalten können. In nicht einsehbaren Passagen können jederzeit andere Wegbenutzer oder Hindernisse auftauchen.

20.2.6 **Fahr auf "Nummer Sicher"**

Beginne deine Tour direkt vor deiner Haustüre oder benutze möglichst die öffentlichen Verkehrsmittel zur Anreise. Prüfe deine Ausrüstung, schätze deine Fähigkeiten richtig ein, informiere dich über die Gegend, in der du deine Tour planst. Fahre in abgelegenen Gebieten nie alleine. Sei für unvorhersehbare Situationen gerüstet: Nimm Werkzeug, eine Notfallapotheke und wenn möglich ein Mobiltelefon mit. Trage zu deiner Sicherheit immer einen Helm und Handschuhe.

Auch dein Fahrverhalten beeinflusst die Meinung und Toleranz der Öffentlichkeit und das Handeln von Behörden und Verwaltungen gegenüber unserer Sportart.

21 Anhang 3 Fahrtspesenreglement

21.1 Definition für die Fahrerentschädigung an Ausflügen des Bike Team Wilen

Entschädigung abhängig von Distanzsektoren (gem. Google Maps):

Entfernung (gem. Google Maps)	Pro Person (pauschal)	CHF / km (Sektor)
bis 20 km	10.00 CHF	CHF 0.25
21 km bis 50 km	20.00 CHF	CHF 0.20
51 km bis 80 km	30.00 CHF	CHF 0.19
81 km bis 100 km	40.00 CHF	CHF 0.20
101 km bis 150 km	50.00 CHF	CHF 0.17
ab 151 km	60.00 CHF	CHF 0.20

21.2 Grundsatzdefinition:

1. Jede/r Teilnehmer/in nimmt diesen Betrag **in bar** an das Event mit, damit die Entschädigung möglichst einfach bezahlt werden kann.
2. Der Guide sammelt dieses Geld ein und verteilt es anteilmässig auf die Anzahl der Autos, (kann im Vorfeld bereits ausgerechnet werden).
3. Bei Juniorenanlässen übernimmt der Verein die Fahrtkosten gemäss der o.g. Pauschalen.
4. Der Betrag, den die Fahrer erhalten, ist unabhängig von Anzahl der Mitfahrer/innen im jeweiligen Auto (sondern abhängig von Anzahl Teilnehmer/innen und Autos an der Tour).
5. Die Fahrtkosten werden im Tourenbeschrieb angegeben.
6. Der Betrag gilt jeweils für Hin- und Rückfahrt. Falls nur eine Hin- oder Rückfahrt mitgefahren wird, halbiert sich der Betrag für diese Person.
7. Die Informationen, ob ein Auto zur Verfügung gestellt wird, ist Teil der Anmeldung zur jeweiligen Tour.
8. Zur Streckenberechnung gilt die kürzeste Strecke gemäss Google Maps.
 - a. Als Startpunkt gilt 9535 Wilen bei Wil, Sekundarschulzentrum Ägelsee.
 - b. Zielpunkt ist der Ausgangspunkt der jeweiligen Tour, bzw. Abstellplatz der Fahrzeuge.